

PENSIONSKASSE SCHWEIZERISCHER ANWALTSVERBAND
CAISSE DE PENSION FÉDÉRATION SUISSE DES AVOCATS
CASSA PENSIONI FEDERAZIONE SVIZZERA DEGLI AVVOCATI

Marktgasse 31, Postfach, 3001 Bern, Telefon +41 31 313 81 81, Fax +41 31 313 81 80, info@pk.sav-fsa.ch, www.pk.sav-fsa.ch

**Pensionskasse
Schweizerischer Anwaltsverband
(PK SAV)**

Anlagereglement

Gültig ab 20.11.2018

Inhalt

1	Grundsätze	3
2	Allgemeine Anlagerichtlinien	4
3	Aufgaben und Kompetenzen	5
3.1	Stiftungsrat	5
3.2	Anlageausschuss	6
3.3	Geschäftsführerin	7
3.4	Investment Controller (IC)	8
3.5	Unabhängiger, externer Anlageexperte	9
3.6	Vermögensverwalter (Portfolio Manager)	10
4	Überwachung und Berichterstattung	12
5	Governance	13
5.1	Integrität und Loyalität (Art. 51b BVG)	13
5.2	Vertretung in den Organen (Art. 48h BVV 2)	13
5.3	Abschluss von Rechtsgeschäften (Art. 51c BVG / Art. 48h und Art. 48i BVV 2)	13
5.4	Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)	13
5.5	Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)	14
5.6	Offenlegungspflichten (Art. 51c Abs. 2 BVG / Art. 48l BVV 2)	14
6	Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte	14
7	Schlussbestimmungen	15
	Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur	16
	Anhang 2: Wertschwankungsreserven	18
	Anhang 3: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen	19
	Anhang 4: Anlagen in Immobilien	25
	Anhang 5: Anlagen beim Arbeitgeber	26
	Anhang 6: Kosten für die Vermögensverwaltung	26
	Anhang 7: Finanzmarktinfratuturgesetz (FinfraG/FinfraV)	26
	Anhang 8: Organigramm Anlageorganisation	27

1 Grundsätze

- 1.1 Dieses Anlagereglement für die Vermögensbewirtschaftung legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband („Stiftung“) zu beachten sind. Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.
- 1.3 Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48g-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter, Regelungen verpflichtet.
- 1.4 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist anzustreben, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem Anlageexperten Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 1.5 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.6 Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
- 1.7 Die Vermögensanlagen
 - erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.
- 1.8 Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die Stiftung folgender Mittel:
 - Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten Entscheidungsprozess sicherstellt (vgl. Anhang 8).
 - Eines stufengerechten Management-Informationskonzepts, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen.
 - Planungs- und Überwachungsinstrumenten, insbesondere eines Liquiditätsplans und periodischer Analysen der Anlageresultate (Investment Controlling) und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2 Allgemeine Anlagerichtlinien

- 2.1 Sämtliche rechtlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungs begründungen vorzunehmen.
- 2.2 Die Stiftung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allokation).
- 2.3 Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4 Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch (mindestens alle 3 Jahre), oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im **Anhang 1** aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte gemäss Bewertungsrichtlinien resp. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (**Anhang 3, Ziffer 7**).

3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst gemäss **Anhang 8** die folgenden drei Ebenen:

1. Stiftungsrat
2. Anlageausschuss
3. Geschäftsführerin der Stiftung und Vermögensverwaltung

3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat:

1. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
2. legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
3. genehmigt die langfristige Anlagestrategie, die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2. Die Anlagestrategie und allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 müssen in Anhang 1 „Strategische Vermögensstruktur“ dokumentiert sein.
4. ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlagerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
5. überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
6. kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren.
7. ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Anlageausschusses, die Geschäftsführerin und den unabhängigen externen Anlageexperten.
8. entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen.
9. entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven auf Antrag der Geschäftsführerin.
10. entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften.
11. kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen.
12. entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und von Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).

13. kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
14. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV 2.
15. regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 22 VegüV¹).
16. sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen) vereinbart wird.
17. stellt sicher, dass die Geschäftsführerin die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert.
18. entscheidet über Vermögensverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet.
19. kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
20. kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.
21. setzt der Stiftungsrat einen Finanzverantwortlichen ein, erfüllt dieser ganz oder teilweise die Aufgaben, die dieses Reglement der Geschäftsführerin zuweist. Ein Aufgabenverteilungsplan regelt die Einzelheiten.
22. hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe **Anhang 7**), die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest.

3.2 Anlageausschuss

3.2.1 Zusammensetzung

1. Der Anlageausschuss ist ein vom Stiftungsrat bestelltes Fachgremium für die Koordination der Vermögensanlagen. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder.
2. Der Anlageausschuss setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern des Stiftungsrats, der Geschäftsführerin (mit beratender Stimme) und bei Bedarf dem externen Anlageexperten (mit beratender Stimme) zusammen.
3. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in den Anlageausschuss ernennen.

3.2.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Anlageausschuss:

1. tagt mindestens viermal jährlich.

¹ Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV).

2. kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
3. bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.
4. beantragt Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.
5. ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
6. beantragt beim Stiftungsrat die Depotbanken und Vermögensverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll.
7. schlägt dem Stiftungsrat den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor.
8. bestimmt die Mietzins- und Unterhaltspolitik.
9. regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfolio Manager).
10. bestimmt den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind.
11. überwacht und entscheidet über den Liquiditäts- und Anlageplan, der von der Geschäftsführerin erstellt wird.
12. entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter.
13. kontrolliert die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter durch die Geschäftsführerin.
14. überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
15. entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten.
16. orientiert den Stiftungsrat mindestens zweimal pro Jahr über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen sowie über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.
17. führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsratspräsidenten.
18. stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe **Anhang 7**) im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

3.3 Geschäftsführerin

Die Geschäftsführerin:

1. ist beratendes Mitglied im Anlageausschuss.
2. ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquidität.
3. ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben des Anlageausschusses verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter.
4. nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung des Anlageausschusses vor.
5. ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle und die Vermögensverwalter.

6. bereitet die Sitzungen von Stiftungsrat und Anlageausschuss vor.
7. verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
8. berichtet im Auftrag des Stiftungsrats den Destinatären periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen sowie über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.
9. ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte verantwortlich.
10. ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe **Anhang 7**) zuständig und erstattet dem Anlageausschuss regelmässig darüber Bericht.

3.4 Investment Controller (IC)

Der Investment Controller:

1. erstellt periodisch einen Controlling-Bericht zuhanden Anlageausschuss und Stiftungsrat.
2. kontrolliert, dass der Anlageausschuss bei der Anlagetätigkeit die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften einhält.
3. Der genaue Auftrag wird in einem separaten Vertrag geregelt.

3.5 Unabhängiger, externer Anlageexperte

Falls ein externer Anlageexperte eingesetzt wird, nimmt dieser folgende Aufgaben wahr:

1. unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
2. unterstützt den Anlageausschuss bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.
3. unterstützt den Anlageausschuss bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
4. überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
5. überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien.
6. steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und der Geschäftsführerin als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
7. erarbeitet periodisch Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie zuhanden des Anlageausschusses und des Stiftungsrats.
8. berechnet periodisch die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
9. hat jederzeit einen direkten Zugang zum Stiftungsratspräsidenten.

3.6 Vermögensverwalter (Portfolio Manager)

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-l) sowie Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Stiftung wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein.

3.6.1 Grundsätze für die Auswahl

Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und/oder unabhängige Referenzen (für neue Banken und Vermögensverwalter) bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können.
2. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und/oder unabhängige Institute (für neue Banken und Vermögensverwalter) belegte Performancezahlen vergleichbarer Mandate über mindestens fünf Jahre.
3. Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute, die auch ein grosses Interesse für die Stiftung als Kunden zeigen.
4. Nachvollziehbarer Investitionsstil, Konsistenz des Investitionsansatzes, Qualität des Investitionsteams und der Ressourcen, Zweckmässigkeit der Organisation.
5. Klar strukturierte Vergleichsportfolios müssen vorliegen.
6. Fähigkeit, mit dem Global Custodian einwandfrei zusammenarbeiten zu können.
7. Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

3.6.2 Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten, schriftlichen Auftragsbeschriebs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

1. Startvolumen
2. Zielsetzung des Mandates
3. Benchmark (Vergleichsindex)
4. Risikobegrenzung
5. Investitionsgrad (max. 100%)
6. Zulässige Anlagen
7. Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
8. Methode der Performanceberechnung

9. Verantwortlicher Portfolio Manager und Stellvertreter
10. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
11. Haftung und Schadenersatz der Bank
12. Kosten (abschliessende Aufzählung)
13. Leistungen Dritter
14. Securities Lending/Repurchase Agreement
15. Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle
16. Loyalität/Einhaltung der „ASIP Charta“ oder eines vergleichbaren Regelwerks
17. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
18. Besonderes je nach Mandatsart

4 Überwachung und Berichterstattung

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
3. Im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Quartal (wenn auf Watchlist: monatlich)	Vermögens- verwalter	Anlageausschuss Investment Controller Anlageexperte*	<ul style="list-style-type: none"> - Performance (pro Mandat / Kategorie / Wertschriften) - Vergleich Anlagestruktur / Performance mit Benchmark - Derivat-Reporting - Transaktionen - Bericht über die Anlagetätigkeit - Begründung Einsatz Derivate - Begründung Performanceabweichungen
Monatlich	Investment- Controller	Stiftungsrat Anlageausschuss Anlageexperte*	Controlling Report über die Anlage- tätigkeit der Vermögensverwalter inklusive Konsolidierung deren Mandate
Halbjährlich	Anlageausschuss Investment Controller	Stiftungsrat	Monitor Report Status der Vermögensanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Vermögensentwicklung - Performanceentwicklung - Spezielle Vorkommnisse - Laufende und beendete Projekte
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr im Rahmen des Geschäftsberichtes sowie über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen

* falls eingesetzt

5 Governance

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

5.1 Integrität und Loyalität (Art. 51b BVG)

Sie müssen:

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;

5.2 Vertretung in den Organen (Art. 48h BVV 2)

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

5.3 Abschluss von Rechtsgeschäften (Art. 51c BVG / Art. 48h und Art. 48i BVV 2)

Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden und innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung kündbar sein.

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Der Vergabeprozess muss transparent ausgestaltet sein.

5.4 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Sie dürfen nicht in den gleichen Titeln handeln wie die Stiftung, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht und auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen.

Das Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der Stiftung ist unzulässig.

5.5 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

(Art. 48k BVV 2)

Ihre Entschädigung muss eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind ihr zwingend und vollumfänglich abzuliefern.

5.6 Offenlegungspflichten

(Art. 51c Abs. 2 BVG / Art. 48l BVV 2)

Sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Tätigen sie oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der Stiftung, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber.

6 Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte

Die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften wird von der Stiftung wahrgenommen namentlich in Bezug auf die in Art. 22 Abs. 1 VegüV aufgeführten Traktanden. Bei Investitionen in Kollektivanlagen („indirekt gehaltenen Aktien“), nimmt sie ihre Aktionärsrechte nur wahr, falls ihr eine Möglichkeit der Stimmabgabe (z.B. via elektronische Tools) eingeräumt wird.

Die Stiftung legt in einem jährlich Bericht Rechenschaft über die Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte ab (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

7 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung des Stiftungsrats per 20.11.2018 in Kraft.
2. Dieses Reglement wird jährlich oder bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband PK SAV

René Rall
Mitglied des Stiftungsrats

Markus Fischer
Präsident des Anlageausschusses

Ort, Datum

Ort, Datum

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

1. Langfristige Strategie

PK SAV	Strategie 2016			Limiten gemäss BVV 2
	neutral = Benchmark	Taktische Bandbreite		
		Min.	Max.	
Liquidität CHF	2%	0%	15%	
Obligationen CHF	22%	15%	29%	
Obligationen FW (hedged)	13%	7%	19%	
Aktien Schweiz	8%	6%	10%	50%
Aktien Welt	16%	13%	19%	
Aktien Emerging Markets	3%	2%	4%	
Private Equity	1%	0%	2%	15%
Britische Altpolicen	0%	0%	2%	
Commodities (hedged)	4%	2%	6%	
Infrastruktur CHF	2%	0%	4%	30%
Immobilien Schweiz (NAV)	27%	19%	37%	
Immobilien Europa	2%	0%	3%	
Total	100%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	22%	15%	30%	30%
Total Aktien	27%	21%	33%	50%
Total Alternative Anlagen	5%	2%	10%	15%
Total Aktien & Alternative Anlagen	32%	23%	43%	

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 und 55 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

2. Taktische Bandbreiten

- Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.
- Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird monatlich überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der Rebalancing-Regeln angepasst.

3. Anlagerichtlinien und Strategische Benchmarks als Vergleichsindex

Anlagekategorie	Vergleichsindex	Strategiegewichtung
Liquidität	FTSE Eurodeposit 3 Monate CHF	2.0%
Obligationen CHF	Swiss Bond Index TR AAA-BBB	22.0%
Obligationen Welt (hedged)	FTSE WGBI Index ex CH (hedged)	13.0%
Aktien Schweiz (passiv)	SPI TR	8.0%
Aktien Welt	MSCI World ex CH (net div. Reinvestiert)	16.0%
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets Index	3.0%
Immobilien Inland	KGAST	27.0%
Immobilien Europa	FTSE EPRA Europe	2.0%
Private Equity	PK SAV Private Equity	1.0%
Infrastrukturanlagen	Libor CHF 6 Monate + 5.0%	2.0%
Commodities	Bloomberg Commodity Index hedged TR	4.0%
Total		100.0%

Anhang 2: Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97½% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Anhang 3: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

1. Grundsätze

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, welche eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).

- Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.
- Die Vermögenswerte der Pensionskasse müssen unbelastet sein und dürfen nicht verpfändet werden ausser im Zusammenhang mit Margenerfordernissen zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken sowie unwiderruflichen Zahlungsverprechen zum Erwerb von Immobilien.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einer rein „passiven“ generell gemischten, sogenannt indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3. Liquide Mittel

- Festgeldanlagen sollen in Schweizerfranken auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder oder Treuhandanlagen und in Obligationen mit einem Rating von mindestens BBB (oder vergleichbarer Qualität) und einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten angelegt werden.
- Der Anteil in Fremdwährungen beträgt maximal 20%.
- Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position innert drei Monaten liquidiert werden, sofern der Anlageausschuss nicht einer Ausnahme zustimmt.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

4. Obligationen

4.1 Obligationen CHF (Inland und Ausland)

- Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen muss in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand, supranationale Institutionen oder auch Banken bzw. Finanzgesellschaften und Industriegesellschaften mit guter Bonität (Rating von mindestens BBB-, Durchschnittsrating im Portfolio von A) mit fester Laufzeit investiert werden.
- Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position innert drei Monaten liquidiert werden, sofern der Anlageausschuss nicht einer Ausnahme ausdrücklich zustimmt.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann passiv (indexnah) oder aktiv bewirtschaftet werden.
- Anlageform: Die Anlagen erfolgen direkt oder über Kollektivanlagen via Anlagestiftungen oder Fonds.

4.2 Obligationen Fremdwährungen (hedged in CHF)

- Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen muss in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand, supranationale Institutionen oder auch Banken bzw. Finanzgesellschaften und Industriegesellschaften mit guter Bonität (Rating von mindestens BBB- bei Einzeltiteln oder Durchschnittsrating im Portfolio von A- bei Kollektivanlagen) mit fester Laufzeit investiert werden.
- Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position innert drei Monaten liquidiert werden, sofern der Anlageausschuss nicht einer Ausnahme ausdrücklich zustimmt.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl passiv (indexnah) als auch aktiv bewirtschaftet werden.
- Anlageform: Die Anlagen erfolgen direkt oder über Kollektivanlagen via Anlagestiftungen oder Fonds.
- Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 95% gegen CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

5. Aktien

- Qualität: Es werden Aktien aus dem Benchmarkuniversum erworben. Dabei ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten.
- Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Währungsabsicherungen für Aktien Ausland sind zulässig.

6. Alternative Anlagen

Investitionen in „Satellitenanlagen“ (gemäss Strategie):

- Hedge Funds
- Rohstoffanlagen
- Private Equity
- Infrastrukturanlagen
- Alternative Anlagen sind nur zulässig, wenn sie in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind (vgl. **Anhang 1**). Für die Umsetzung sind nur diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte zulässig. Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ausgeschlossen. (. Eine im Rahmen von Private Equity Anlagen in Voraus festgelegte Investitionssumme („commitment“) mit Abrufrecht innert einer definierten Frist („capital call“) gilt nicht als Nachschusspflicht.

Die Altpolizen werden gemäss neuer Strategie im Verlauf der nächsten Jahre liquidiert. Zukäufe sind nicht zulässig.

6.1. Hedge Funds (hedged in CHF)

- Diversifikation: Auf eine angemessene Diversifikation bezüglich Anlagestile ist zu achten.
- Handelbarkeit: Auf eine angemessene Handelbarkeit ist zu achten.
- Anlagestil: Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 95% gegen CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (eingeschränkte Liquidität, Intransparenz, schwer erfassbare operationelle Risiken) angemessen Rechnung zu tragen und auf eine breite Diversifikation zu achten.

6.2. Rohstoffanlagen (Commodities)

- Diversifikation: Auf eine angemessene Diversifikation bezüglich Rohstoff-Märkte ist zu achten. Rohstoffanlagen in einzelne Märkte (z. B. Gold) sind zulässig, sofern eine schlüssige Darlegung im Jahresbericht erfolgt.
- Handelbarkeit: Auf eine angemessene Handelbarkeit ist zu achten. Strukturierte Produkte wie Zertifikate und Notes müssen am Sekundärmarkt handelbar sein.
- Anlagestil: Das Portfolio kann indexnah oder aktiv verwaltet werden.

6.3 Private Equity und Infrastrukturanlagen

- Diversifikation: Es ist auf eine angemessene Diversifikation bezüglich Regionen, Wirtschaftssektoren, Unternehmensphasen und Vintage Years (insbesondere bei Private Equity Anlagen) zu achten.
- Anlagestil: Das Portfolio wird aktiv verwaltet.

Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeit-horizont) angemessen Rechnung zu tragen und auf eine breite Diversifikation zu achten.

6.4 Andere Alternative Anlagen (gemäss Art. 53 Abs. 3)

Als andere Alternative Anlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV 2 zugeordnet werden können, insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. Senior Secured Loans, kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.).

7. Einsatz derivativer Instrumente

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten.
- Als derivative Finanzinstrumente kommen täglich liquidierbare Termingeschäfte, Futures und Optionen in Frage, welche ergänzend zu Absicherungszwecken (zwecks Ertragssteigerung und zur synthetischen Portfeuillegestaltung) eingesetzt werden.
- Es muss quartalsweise an den Anlageausschuss rapportiert werden.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei Engagement erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikt verboten.
- Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrats gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, etc.) muss mindestens ein AA (Standard&Poors) resp. Aa2 (Moody's) Rating aufweisen.
- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Der Anlageausschuss kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.
- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe Anhang 7), ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden (siehe Anhang 7). Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die PK SAV direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.

8. Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

9. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Securities Lending ausserhalb von Kollektivanlagen ist nicht zulässig. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist zu vermeiden, falls auf entsprechende Produkte ausgewichen werden kann.
- Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode vom Securities Lending ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der

Aktionärsrechte gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement aufgrund der Wertschriftenleihe nicht beeinträchtigt wird.

10. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- Pensionsgeschäfte ausserhalb von Kollektivanlagen sind nicht zulässig. Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind zu vermeiden, falls auf entsprechende Produkte ausgewichen werden kann.
- Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode von den Pensionsgeschäften ausgenommen sind d.h. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte aufgrund der Pensionsgeschäfte darf nicht beeinträchtigt werden.

Anhang 4: Anlagen in Immobilien

1. Anlagegrundsatz: Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
2. Anlagen in Immobilien erfolgen direkt (einstimmige Zustimmung des Stiftungsrats) und/oder in Form von Kollektivanlagen im In- und Ausland, sofern diese Anlagen hinreichend und zu marktgerechten Konditionen handelbar sind.
3. Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere
 - Anlagefonds
 - Anlagestiftungen
 - Beteiligungsgesellschaften
 - vergleichbare Anlageformen des ausländischen Rechts (z.B. REIT)
4. Anforderungskriterien
Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien beachtet werden:
 - Qualität des Managements
 - Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
 - Fremdverschuldungsgrad
 - Bewertungsgrundsätze
 - Verwaltungskosten
 - Geographische Diversifikation
 - Diversifikation der Nutzungsarten
 - Rendite- und Risikoeigenschaften
 - Korrelation mit bestehenden Anlagen
 - Liquidität der Anteile

- Diese Kriterien sind sinngemäss auch bei direkt gehaltenen Immobilien anzuwenden.
- Immobilien Ausland: Den Alternativen Anlagen zuzuweisen sind
 - kollektive Anlagen in Immobilien, bei denen eine Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts zulässig ist.
 - kollektive Anlagen in Immobilien, die generell Fremdkapital einsetzen (maximal zulässige Belehnungsquote von unter 50%), sofern sie nicht reguliert sind.

Anhang 5: Anlagen beim Arbeitgeber

(Art. 57 BVV 2)

Anlagen beim Arbeitgeber sind in der Regel nicht zulässig. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwalter im Rahmen derer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal einem Quartalsbeitrag zulässig.

Anhang 6: Kosten für die Vermögensverwaltung

(Art. 48a BVV 2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“.

Anhang 7: Finanzmarktinfrastruturgesetz (FinfraG/FinfraV)

In Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV legt der Stiftungsrat Folgendes fest. Er überwacht die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV.

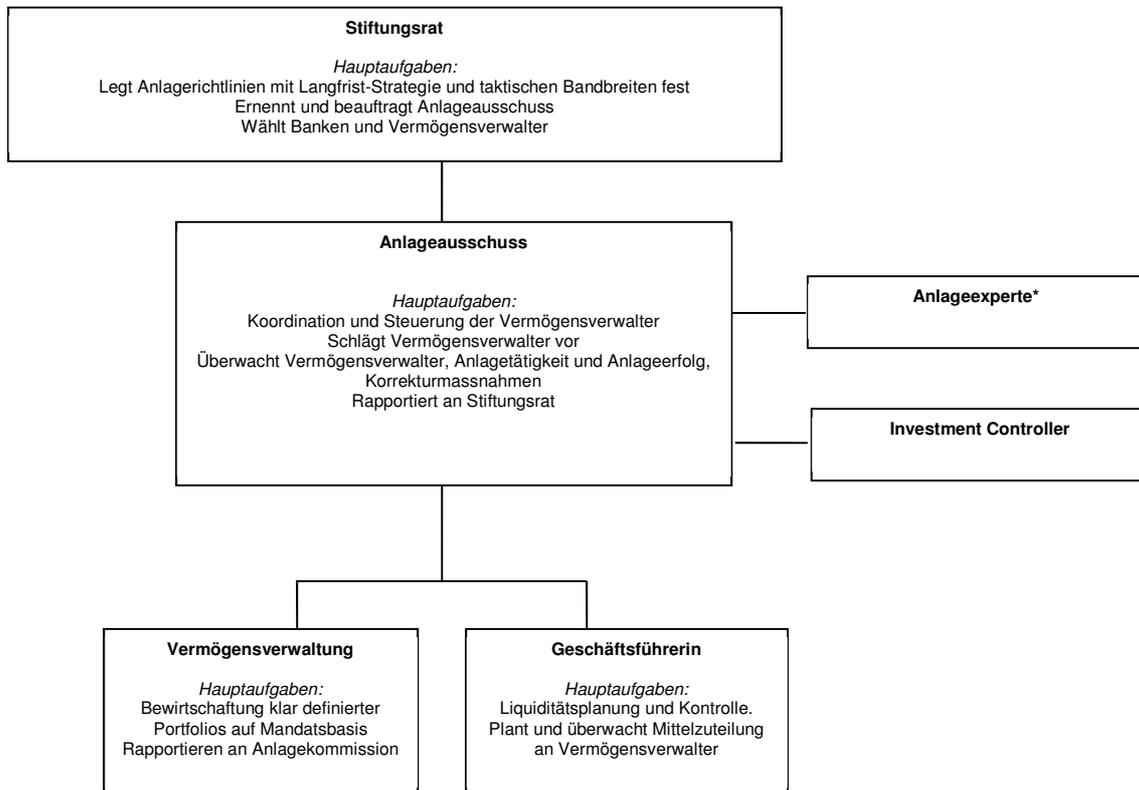
Die PK SAV gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC).

Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-). Die Geschäftsführerin überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird.²

² Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte übersteigt CHF 8 Mrd. nicht.

Anhang 8: Organigramm Anlageorganisation

Die Anlageorganisation der Stiftung ist nachfolgend schematisch dargestellt:



* bei Bedarf